

| |
|---------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnismrn. 438-487 |
| Urteil Nr. 62/93 vom 15. Juli 1993 |

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1992 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Rechtsstellungen des Personals des aktiven Kaders der Gendarmerie, erhoben vom «Syndicaat voor de Vooruitgang van het Rijkswachtpersoneel» (S.V.E.), der «Syndicale Federatie van de Belgische Rijkswacht» (S.F.B.R.), L. Naegels, J. Schonkeren und E. Van Moerbeke.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, H. Boel, L. François und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

1.1. Mit Klageschrift vom 19. Oktober 1992, die am 20. Oktober 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragen das «Syndicaat van het Rijkswachtpersoneel » (S.V.R.), die «Syndicale Federatie van de Belgische Rijkswacht » (S.F.B.R.), L. Naegels und J. Schonkeren die teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 24. Juli 1992 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Rechtsstellungen des Personals des aktiven Kaders der Gendarmerie, insbesondere Artikel 4, soweit diese Bestimmung Artikel 22 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie um § 3 2°, 3° und 4° ergänzt, und Artikel 5, soweit diese Bestimmung die Artikel 24/9, 24/10, 24/11 und 24/41 in dasselbe Gesetz einfügt. Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 438 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

1.2. Mit Klageschrift vom 4. Dezember 1992, die am 7. Dezember 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragt E. Van Moerbeke die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 5 desselben Gesetzes, soweit diese Bestimmung die Artikel 24/9, 24/10 und 24/11 in das Gesetz vom 27. Dezember 1973 einfügt. Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 487 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

1.3. Die Klagen wurden durch Anordnung vom 7. Januar 1993 vom Hof verbunden.

II. *Verfahren*

A. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 438*

Durch Anordnung vom 20. Oktober 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes nicht anzuwenden seien.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 5. November 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. November 1992.

Der Ministerrat hat mit Einschreibebrief vom 21. Dezember 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 hat der Hof die Besetzung um die Richterin J. Delruelle ergänzt, nachdem der Richter D. André zum Vorsitzenden gewählt worden war.

B. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 487

Durch Anordnung vom 7. Dezember 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes nicht anzuwenden seien.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 15. Dezember 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 1992.

Der Ministerrat hat mit Einschreibebrief vom 29. Januar 1993 einen Schriftsatz eingereicht.

C. Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 438-487

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Schriftsätze und die Verbindungsanordnung wurden den Parteien mit Einschreibebriefen vom 3. Februar 1993 notifiziert.

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 487 und die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 438 haben mit Einschreibebriefen vom 4. März 1993 bzw. vom 5. März 1993 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 19. April 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. Oktober 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 15. Juni 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien sowie ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 26. Mai 1993 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 15. Juni 1993

- erschienen

. RA A. De Becker, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 438,

. RA W. Van Steenbrugge, in Gent zugelassen, für den Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 487,

. Kapitän G. Debersaques, Kapitän-Jurist bei der Gendarmerie, für den Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel,

- haben die referierenden Richter H. Boel und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden RA A. De Becker, RA W. Van Steenbrugge und Kapitän G. Debersaques angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Angefochtene Bestimmungen

3.1. Das Gesetz vom 24. Juli 1992 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Rechtsstellungen des Personals des aktiven Kadres der Gendarmerie ändert mehrere Gesetze ab, die sich auf die Gendarmerie beziehen.

3.2. Kapitel I des Gesetzes ändert das Gesetz vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kadres des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie ab.

3.2.1. Artikel 4- die angefochtene Bestimmung - ergänzt Artikel 22 dieses Gesetzes um einen § 3, der folgendermaßen lautet:

« § 3. Um die Bereitschaft der Einheiten und Dienststellen zu gewährleisten und auf diese Weise den Aufrufen seitens der Bevölkerung und der Behörden innerhalb einer angemessenen Zeit Folge zu leisten, können die Dienstvorschriften vorsehen, daß bestimmte Personalangehörige

- 1° in dem darin festgelegten Amtsbezirk wohnen müssen,
- 2° während bestimmter Perioden erreichbar und verfügbar sein müssen,
- 3° während bestimmter Perioden außerhalb der normalen Arbeitsstunden nur beschränkt unterwegs sein dürfen,
- 4° einen Telefonanschluß akzeptieren müssen. »

3.2.2. Artikel 5 ändert Titel IV desselben Gesetzes ab, der sich nunmehr auf das Amt, die Amtsausübung und die Amtsenthebung bezieht. Kapitel II dieses Titels betrifft die Amtsausübung und enthält einen Abschnitt 2 bezüglich der Erfüllung der Dienstverpflichtungen. In diesem Abschnitt sind die Artikel 24/3 bis 24/12 enthalten.

Die Artikel 24/9 bis 24/11 bestimmen folgendes:

« Artikel 24/9. Die Personalangehörigen müssen unter allen Umständen darauf verzichten, ihre politische Überzeugung öffentlich zum Ausdruck zu bringen und sich politisch zu betätigen.

Es ist ihnen untersagt, sich politischen Parteien sowie Bewegungen, Gruppierungen, Organisationen oder Vereinigungen, die politische Zwecke verfolgen, anzuschließen oder daran mitzuwirken.

Artikel 24/10. Im gewerkschaftlichen Bereich dürfen sich die Personalangehörigen nur jenen Berufsverbänden anschließen, deren Satzung den in Artikel 12 P bis S des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Regelung der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Gendarmeriepersonals des aktiven Kadres festgelegten Bedingungen entspricht, die ausschließlich Angehörige des Personals im aktiven Dienst oder in den Ruhestand versetzte Personalangehörige erfassen und deren Satzung ausdrücklich bestimmt, daß die Verwaltungsratsmitglieder mehrheitlich Personalangehörige der aktiven Kader im effektiven Dienst sind.

Artikel 24/11. Jede Form von Streik ist den Personalangehörigen untersagt. »

Anschnitt 4 mit den darin enthaltenen Artikeln 24/41 - 24/42 bezieht sich auf das Disziplinarverfahren.

Artikel 24/41 bestimmt folgendes:

« Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis sechs Monaten und mit einer Geldstrafe von 26 Franken bis 500 Franken bzw. mit nur einer von diesen Strafen wird der Personalangehörige belegt, der im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung eines verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Auftrags sich weigert, den Befehlen seines Vorgesetzten zu gehorchen oder es vorsätzlich unterläßt, sie auszuführen. »

3.3. Kapitel II ändert das Gesetz vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte ab.

3.4. Kapitel III ändert das Gesetz vom 15. Juni 1899, welches Titel I der Militärstrafprozeßordnung enthält, ab.

3.5. Kapitel IV ändert das Gesetz vom 11. Juli 1978 zur Regelung der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Gendarmeriepersonals des aktiven Kadres ab.

3.6. Kapitel V enthält eine Schluß- und Übergangsbestimmung.

3.7. Kapitel VI enthält eine Aufhebungsbestimmung.

3.8. Das Gesetz wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 1992 veröffentlicht.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.1.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 438 weisen darauf hin, daß das « Syndicaat voor de Vooruitgang van het Rijkswachtpersoneel » (S.V.R.) und die « Syndicale Federatie van de Belgische Rijkswacht » (S.F.B.R.) faktische Vereinigungen seien. Sie seien jeweils durch die königlichen Erlasse vom 6. Juni 1990 und 22. Juli 1983 als Gewerkschaftsorganisationen des Gendarmeriepersonals anerkannt worden und würden als solche von den Behörden an der Entstehung der Verwaltungsakte, die ihre Mitglieder oder einen Teil ihrer Mitglieder anbelangen, beteiligt. Sie könnten zur Wahrung ihrer Vorrechte und Interessen, so wie sie der Gesetzgeber festgelegt habe, vor Gericht auftreten. Die Organisationen hätten auf ihren jeweiligen Sitzungen vom 26. August 1992 und 17. September 1992 zur Klageerhebung beschlossen. Die klagenden Parteien L. Naegels und J. Schonkeren seien die jeweiligen Vorsitzenden des S.V.R. und der S.F.B.R., und darüber hinaus Personalangehörige der Gendarmerie.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß sie in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Gendarmeriegewerkschaft bzw. als Gendarm ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen hätten, weil diese dem Gendarmeriepersonal mehrere Verpflichtungen auferlegen würden, die als diskriminierend empfunden und erhebliche Einschränkungen ihrer Rechte als Bürger beinhalten würden. Sie beträfen die kollektiven Interessen, mit deren Wahrung und Vertretung die erste und die zweite klagende Partei betraut seien. Die dritte und die vierte klagende Partei hätten in ihrer Eigenschaft als Gendarm selbstverständlich ein Interesse an der Klageerhebung.

A.1.2. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 487, E. Van Moerbeke, sei erster Oberwachtmeister bei der Gendarmerie. Er sei Mitbegründer und Landessekretär des « Algemeen Syndicaat van de Rijkswachtdiensten » (A.S.R.D.-S.G.S.G.), das durch königlichen Erlaß vom 6. Juni 1990 als Gewerkschaft des Gendarmeriepersonals des aktiven Kaderns anerkannt worden sei. Als Gewerkschaftsvertreter habe er sich für eine weitgehende Entmilitarisierung des Statuts des Gendarmeriepersonals eingesetzt. Die angefochtenen Bestimmungen, welche weitreichende Einschränkungen der Rechte und Freiheiten der Gendarmen aufrechterhalten würden, würden ihn in seiner Rechtslage unmittelbar betreffen. Daher weise er das erforderliche Interesse auf.

A.1.3. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die Klagen unzulässig seien, soweit sie sich auf Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes beziehen. Die durch die angefochtene Bestimmung in das Gesetz vom 27. Dezember 1973 eingefügten Artikel 24/9, 24/10 und 24/11 enthielten keine Neuerungen im Verhältnis zu den Artikeln 15 und 16 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte. Sie seien lediglich aus gesetzgebungstechnischen Gründen in das Gesetz vom 24. Dezember 1973 aufgenommen worden. Die klagenden Parteien hätten somit kein Interesse an der Nichtigerklärung, weil diese weder einen Vorteil bringen noch einen Nachteil abwenden könnte. Bei einer Nichtigerklärung würden die früheren Bestimmungen nämlich wieder wirksam werden, und diese hätten die gleiche Tragweite.

A.1.4. In ihrem Erwidierungsschriftsatz weisen die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 438 darauf hin, daß der Ministerrat die tiefgreifenden Änderungen übersehe, welche die Gendarmerie mittlerweile erfahren habe. Seit dem Gesetz vom 18. Juli 1991 gehöre die Gendarmerie nämlich nicht mehr zu den Streitkräften und habe sie das Statut eines allgemeinen nationalen Polizeidienstes mit zivilrechtlichem Charakter. Außerdem würden die angefochtenen Bestimmungen die Artikel 15 und 16 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 nicht aufheben. Diese Bestimmungen seien nicht mehr anwendbar, weil die Gendarmerie keine Streitkraft mehr sei und Artikel 28 des angefochtenen Gesetzes schlechterdings die bisherigen Verhältnisse bestätige. Die neue Disziplinarordnung sei in Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes enthalten, und die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen hätte lediglich zur Folge, daß davon ausgegangen würde, daß sie niemals existiert hätten und niemals Bestandteil dieser neuen Disziplinarordnung gewesen wären.

A.1.5. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 487 weist darauf hin, daß infolge Kapitel VI des angefochtenen Gesetzes das Gesetz vom 14. Januar 1975 nicht länger auf das Personal des aktiven Kaderns der Gendarmerie anwendbar sei. Die eventuelle Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen hätte keineswegs zur Folge, daß die bisherige Regelung automatisch wieder in Kraft gesetzt werden würde. Die Nichtigerklärung würde somit tatsächlich die vom Kläger gewünschte Wirkung zeitigen, weshalb sein Interesse auf der Hand liege.

Zur Hauptsache

In bezug auf Artikel 4

Beschwerden der klagenden Parteien

A.2.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache 438 sind der Ansicht, daß Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1992 die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletze, und zwar insofern, als diese Bestimmung in Artikel 22 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 einen § 3 2°, 3° und 4° einfüge. Dieser Bestimmung zufolge könnten Dienstvorschriften vorsehen, daß bestimmte Personalangehörige während bestimmter Perioden erreichbar und verfügbar sein müssen, daß sie während bestimmter Perioden außerhalb der normalen Arbeitsstunden nur beschränkt unterwegs sein dürfen und daß sie einen Telefonanschluß akzeptieren müssen. Diese Bestimmung bezwecke laut der Begründungsschrift die Gewährleistung einer optimalen Einsatzbereitschaft der Gendarmerie und somit bestimmter er Angehöriger ihres Personals, indem für gewisse Einschränkungen ihrer Bewegungs- bzw. Niederlassungsfreiheit eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen wurde.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß die besagte Bestimmung die Artikel 6 und 6bis verletze, weil das Personal erreichbar und verfügbar gemacht und in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden könne, ohne daß dies als eine Arbeitsleistung mit entsprechender Entlohnung gelte. Dabei handele es sich nämlich um einen verkappten Bereitschaftsdienst. Für den somit eingeführten Behandlungsunterschied zwischen dem Personal des aktiven Korps der Gendarmerie einerseits und dem übrigen statutarischen oder vertragsmäßig angestellten Personal im öffentlichen oder privaten Sektor andererseits liege keine objektive und angemessene Rechtfertigung vor, weil sowohl im Widerspruch zu nationalen wie auch zu überstaatlichen Rechtsvorschriften unentgeltliche Dienstleistungen auferlegt würden. Sowohl Artikel 7 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (New York, 19. Dezember 1966, genehmigt durch das Gesetz vom 15. Mai 1981) als auch Artikel 4 der Europäischen Sozialcharta (genehmigt durch das Gesetz vom 11. Juli 1990) gewährleisteten das Recht auf ein gerechtes und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied, welcher Art auch immer, für geleistete Arbeit der Dienstverpflichtungen sowie das Recht auf erhöhte Lohnsätze für Überstundenarbeit. Die « Erreichbarkeit und Verfügbarkeit » sei im Anbetracht des Wortlauts von Artikel 19 des Arbeitsgesetzes als eine Arbeitsleistung zu betrachten, weil die Arbeitszeit « die Zeit, während welcher das Personal dem Arbeitgeber zur Verfügung steht » umfasse. In Ermangelung einer spezifischen gesetzlichen Regelung gelte für statutarisch eingestellte Personalangehörige, daß deren Lage nicht weniger ungünstig sein dürfe als diejenige des vertragsmäßig eingestellten Personals, auf das die vorgenannte Gesetzesbestimmung ausdrücklich zutreffe.

Die zusätzliche Verpflichtung, einen Telefonanschluß zu akzeptieren, ziehe außerdem eine zusätzliche Ausgabe nach sich, die auch nicht für andere gelte und für die genausowenig eine Vergütung oder Kostenbeteiligung vorgesehen sei.

Standpunkt des Ministerrates

A.2.2.1. Der Ministerrat meint, der Klagegrund entbehre der faktischen Grundlage. Aus der angefochtenen Bestimmung gehe nicht hervor, daß die auferlegten Verpflichtungen unentgeltlich wären. Die Entgeltlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit der auferlegten Verpflichtungen ergebe sich weder unmittelbar noch mittelbar daraus. Die Entlohnungsregelung für die Personalangehörigen des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie werde aufgrund des Gesetzes vom 19. Dezember 1980 bezüglich der besoldungsmäßigen Rechte der Militärpersonen geregelt. Die Beschwerde, der zufolge die auferlegten Verpflichtungen unentgeltlich seien, liege daher nicht in den angefochtenen Bestimmungen begründet, sondern vielmehr im besagten Gesetz. Unter Umständen würden übrigens die durch die angefochtene Bestimmung auferlegten Verpflichtungen tatsächlich vergütet. Auch der Telefonanschluß gebe Anlaß zur Rückzahlung bestimmter Unkosten.

A.2.2.2. Subsidiär vertritt der Ministerrat die Ansicht, daß für die Auferlegung der beanstandeten Verpflichtungen tatsächlich eine objektive und angemessene Rechtfertigung vorliege und das verwendete Mittel in einem vernünftigen Verhältnis mäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehe. Das Kriterium der Unterscheidung zwischen den anderen « Arbeitnehmern » und den Personalangehörigen des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie betreffe einen objektiven Unterschied. Die Gendarmerie stelle als nationaler Polizeidienst ein besonderes Korps dar, von dem immer schon verlangt worden sei und verlangt werde, daß es unter allen - auch unter den extremsten - Umständen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Beachtung der Gesetze einstehe. Obwohl es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, ein Disziplinarstatut auszuarbeiten, das demjenigen der übrigen Polizeikorps näherkomme, hätten bestimmte Dienstbarkeiten aufrechterhalten werden müssen, welche für einen nationalen Polizeidienst von wesentlicher Bedeutung seien, dessen Einsatzbereitschaft eben besondere Verpflichtungen nach sich ziehe, wie etwa die Verpflichtungen bezüglich des Wohnsitzes und des Rückrufes. Die konkreten Verpflichtungen, die den Personalangehörigen auferlegt würden, betonten somit unter anderem die von ihnen verlangte Verfügbarkeit. Das Gesetz stelle einen Kompromiß zwischen dem ordentlichen Funktionieren der Gendarmerie einerseits und den individuellen Rechten der Gendarmen andererseits dar. Der Zweck der angefochtenen Bestimmungen bestehe in der Gewährleistung der optimalen Einsatzbereitschaft der Gendarmerie und somit bestimmter Angehöriger ihres Personals, indem für gewisse Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werde, und zwar ausschließlich im Hinblick auf das im Gesetz selbst genannte Ziel.

Erwiderung der klagenden Parteien

A.2.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz verdeutlichen die klagenden Parteien, daß sie nicht bestritten, daß für die genannten Verpflichtungen als solche eine objektive und angemessene Rechtfertigung vermittelt werden könne. Ihre Beschwerde beziehe sich lediglich auf die unentgeltliche Beschaffenheit dieser Verpflichtungen. Dafür liege allerdings keine objektive und angemessene Rechtfertigung vor. Da die angefochtenen Bestimmungen die besagten Verpflichtungen auferlegten, könne dem Ministerrat nicht beigespflichtet werden, indem er behauptet, daß die Entlohnungsregelung von dem angefochtenen Bestimmungen getrennt sei.

In bezug auf Artikel 5

Beschwerden der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 438

A.3.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 438 sind der Ansicht, daß Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletze, soweit er die Artikel 24/9, 24/10, 24/11 und 24/41 in das Gesetz vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie einfüge und dadurch angesichts dieses Personals in diskriminierender Weise bestimmten durch die Verfassung und durch internationale Vertragswerke gewährleisteten Rechten und Freiheiten Abbruch tue, insbesondere dem Anrecht auf freie Meinungsäußerung, dem Vereinigungsrecht und dem Streikrecht.

Das den Personalangehörigen auferlegte Verbot, ihre politische Meinung öffentlich zum Ausdruck zu bringen, tue auf diskriminierende Weise Artikel 14 der Verfassung, Artikel 10 EMRK und Artikel 19 IPbürgR Abbruch. Im vorliegenden Fall seien die Bedingungen nach den vorgenannten Artikeln 10 und 19 angesichts der Einschränkung der freien Meinungsäußerung nicht erfüllt, weshalb das in Artikel 24/9 Absatz 1 enthaltene Verbot den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung zuwiderlaufe.

Das den Personalangehörigen auferlegte Verbot, sich politischen Parteien und Organisationen oder Vereinigungen, die politische Zwecke verfolgen, anzuschließen oder daran mitzuwirken, sowie das Verbot, sich anderen Berufsverbänden anzuschließen als denjenigen, auf die sich Artikel 24/10 bezieht, tue auf diskriminierende Weise Artikel 20 der Verfassung, Artikel 11 EMRK und Artikel 22 IPbürgR Abbruch. Artikel 20 der Verfassung bestimme nämlich, daß jede präventive Maßnahme untersagt sei; genausowenig erfüllt seien die Bedingungen nach den Artikeln 11 und 22 hinsichtlich der Einschränkung des Rechtes auf friedliche Versammlung und der Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechtes, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten. Die Verbotsbestimmungen der Artikel 24/9 Absatz 2 und 24/10 stünden somit im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung.

Das den Personalangehörigen auferlegte allgemeine Streikverbot tue auf diskriminierende Weise Artikel 8 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie Artikel 6.4 von Teil V der Europäischen Sozialcharta Abbruch. Gemäß dem vorgenannten Artikel 8 könnten nämlich nur die Angehörigen der Streitkräfte und der Polizei Einschränkungen des Streikrechtes unterworfen werden, jedoch keinem allgemeinen Verbot. Der vorgenannte Artikel 6.4 beinhalte für Belgien die Verpflichtung, das Recht der Arbeitnehmer auf kollektive Maßnahmen einschließlich des Streikrechtes im Falle von Interessenkonflikten anzuerkennen, vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen aus geltenden Gesamtarbeitsverträgen. Einschränkungen des Streikrechtes seien nur in jenen Fällen erlaubt, die in Artikel 31 von Teil V der besagten Sozialcharta vorgesehen seien. Diese Bedingungen seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weshalb das in Artikel 24/11 eingeführte Verbot gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstoße.

Artikel 24/41 sehe Strafsanktionen für jene Personalangehörigen vor, die sich weigern, den Befehlen ihrer Vorgesetzten zu gehorchen, oder es vorsätzlich unterlassen, sie auszuführen. Er hänge mit dem Streikverbot nach Artikel 24/11 zusammen. Aus denselben Gründen verstoße er gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, zumal für die übrigen Polizeidienste in einem solchen Fall höchstens eine Disziplinarstrafe verhängt werden könne.

Beschwerden der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 487

A.3.2. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 487 ist der Ansicht, daß Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletze, soweit er die Artikel 24/9, 24/10 und 24/11 in das Gesetz vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie einfüge und dadurch für dieses Personal in diskriminierender Weise

bestimmten durch die Verfassung und internationale Vertragswerke gewährleisteten Rechten und Freiheiten Abbruch tue, insbesondere dem Recht auf freie Meinungsäußerung, dem Recht auf Vereinigungsfreiheit, dem Recht auf Gewerkschaftsfreiheit und dem Streikrecht. Solche Einschränkungen, die nicht für die Angehörigen der Gemeindepolizei gelten würden, könnten nur dann auferlegt werden, wenn feststände, daß sie in einer demokratischen Gesellschaft für die Sicherheit des Landes, die öffentliche Sicherheit, die Volksgesundheit und den Schutz der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig wären, und soweit keine Ungleichheiten ins Leben gerufen würden, für die keine objektive und angemessene Rechtfertigung vorliegt. Diese offenkundige Ungleichheit zwischen Gendarmen und Angehörigen der Gemeindepolizei, für die diese Einschränkungen nicht gelten würden, könne seit der Entmilitarisierung der Gendarmerie nicht als auf einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung beruhend betrachtet werden. Die Gendarmerie sei nunmehr ein allgemeiner Polizeidienst ohne militärische Aufgaben, der auf nationaler Ebene Aufgaben erfülle, die ähnlich, ja sogar identisch seien mit denjenigen, die die Gemeindepolizei auf örtliche Ebene erfülle. Nachdem die Gemeindepolizei diese Aufgaben ohne derartige Einschränkungen erfolgreich und problemlos erfüllen könne, seien keine erheblichen und annehmbaren Gründe vorhanden, weshalb die Gendarmerie nicht dazu in der Lage wäre.

Standpunkt des Ministerrates

A.4.1. Der Ministerrat vertritt hauptsächlich die Meinung, daß die Klagegründe in beiden Rechtssachen unzulässig seien, weil die angefochtenen Bestimmungen keine Änderung der sich aus den Artikeln 15 und 16 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte ergebenden Verhältnisse mit sich brächten. Lediglich aus gesetzgebungstechnischen Gründen seien sie in das Gesetz vom 24. Juli 1992 aufgenommen worden. Die klagenden Parteien hätten kein Interesse an der Nichtigerklärung, weil bei einer eventuellen Nichtigerklärung die früheren Bestimmungen erneut anwendbar würden und die Nichtigerklärung ihnen somit weder einen Vorteil bringen, noch einen Nachteil ersparen würde.

Subsidiär vertritt der Ministerrat die Ansicht, daß die Klagegründe in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 438 unzulässig seien, soweit sie auf einer direkten Verletzung der Verfassungs- und Vertragsbestimmungen beruhen würden. Der Ministerrat meint übrigens, der IPbürgR habe keine direkte Wirkung. Dies gehe sowohl aus mehreren Bestimmungen dieses Paktes hervor, als auch aus den Vorarbeiten und der Stellungnahme des Staatsrates zum Genehmigungsgesetz.

A.4.2. Anschließend untersucht der Ministerrat die verschiedenen erhobenen Beschwerden. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß der in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 487 vorgebrachte Klagegrund jeglicher Grundlage entbehre. Die Unterscheidung zwischen den Angehörigen der Gemeindepolizei und den Personalmitgliedern des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie beruhe auf einem objektiven Unterschied. Der verfolgte Zweck stehe in einem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum eingesetzten Mittel. Wengleich die Gemeindepolizei und die Gendarmerie auf den ersten Blick die gleichen oder ähnliche Aufgaben zu erfüllen hätten, bedeute dies nicht, daß eine Diskriminierung vorliegen würde, weil beide allgemeinen Polizeidienste weder « gleich » seien, noch die gleiche Zweckbestimmung hätten. Wie oben (zu A.2.2.2) dargelegt, unterscheide sich die Gendarmerie sowohl von der Gemeindepolizei als auch von der Gerichtspolizei. Von der Gendarmerie werde als einzigem nationalem allgemeinem Polizeidienst verlangt, daß er unter allen - sogar unter den extremsten - Umständen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Beachtung der Gesetze einsteht. Damit das ordentliche Funktionieren der Demokratie gewährleistet werde, müsse im Hinblick auf diesen nationalen Ordnungs- und Polizeidienst jede politische Polemik oder Kontroverse ausgeschlossen werden. Der Bevölkerung müsse die Garantie eines zweckmäßigen und neutralen Apparates geboten werden, der ihr jederzeit zu Diensten stehe, damit das ordentliche Funktionieren der Demokratie geschützt werde. Die den Angehörigen des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie auferlegten Einschränkungen bezüglich der Zugehörigkeit zu politischen Parteien oder Organisationen, des Rechtes, Gewerkschaften beizutreten, und des Streikrechtes seien dem verfolgten Zweck nicht unangemessen.

In seinem Schriftsatz in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 438 prüft der Ministerrat die verschiedenen Beschwerden im einzelnen.

A.4.2.1. Was Artikel 24/9 Absatz 1 anbelangt, ist der Ministerrat der Ansicht, daß Artikel 14 der Verfassung den Gendarmen als Privatperson, nicht aber als Beamten schütze. Indem der Gendarm seine Ernennung akzeptiere, akzeptiere er auch die mit dem Amt einhergehenden Lasten, zu denen gewisse Einschränkungen der Ausübung des Anrechtes auf freie Meinungsäußerung gehörten. Das in Artikel 14 der Verfassung verankerte Anrecht auf freie Meinungsäußerung sei nicht unbeschränkt. Aus der Rechtsprechung des Staatsrates und des Kassationshofes gehe hervor, daß sogar präventive Einschränkungen auferlegt werden dürften, wenn sie nicht allzu weitreichend seien und im Verhältnis zu den disziplinarrechtlichen Erfordernissen stünden. Insbesondere würden einschränkende Maßnahmen für Inhaber öffentlicher Ämter akzeptiert, denn ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Verwaltung sei ohne diese Einschränkungen undenkbar. Im vorliegenden Fall seien die dem Gendarmeriepersonal auferlegten Einschränkungen nicht diskriminierend, weil für das Unterscheidungskriterium eine objektive und angemessene Rechtfertigung vorliege. Außerdem seien die Erfordernisse der Artikel 10 EMRK und 19 IPbürgR erfüllt. Die dem Anrecht auf freie Meinungsäußerung auferlegten Einschränkungen seien in einem Gesetz *sensu lato* festgeschrieben, das Unterscheidungskriterium sei objektiv (sämtliche Angehörigen des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie seien der angefochtenen Bestimmung unterworfen), sie verfolgten einen durch die besagten Vertragsartikel anerkannten, gesetzmäßigen Zweck, und das eingesetzte Mittel stehe in einem vernünftigen Verhältnis mäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck. Der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck bestehe darin, über einen neutralen, über jegliche politische Polemik oder Kontroverse erhabenen, allgemeinen, nationalen Polizeidienst zu verfügen, der unter allen - auch unter den extremsten - Umständen sowohl für die verwaltungspolizeilichen als auch für die gerichtspolizeilichen Aufgaben einsteht. Die Gendarmerie unterscheide sich in dieser Hinsicht sowohl von der Gerichtspolizei (die ausschließlich mit gerichtspolizeilichen Aufgaben beauftragt sei), als auch von der Gemeindepolizei (die *per definitionem* lokal sei). Von der Gendarmerie werde verlangt, daß sie als nationaler Polizeidienst neutral und einsatzbereit sei, was das Streikverbot oder das Verbot der politischen Betätigung impliziere. Der Bevölkerung müsse die Garantie geboten werden, über einen zweckmäßigen und neutralen Apparat zu verfügen, der ihr jederzeit zu Diensten stehe, damit das ordentliche Funktionieren der Demokratie gewährleistet werde. Die Tatsache, daß die verschiedenen Verwaltungsbehörden die Gendarmerie unter Umständen in Anspruch nehmen könnten, impliziere, daß sie optimal verfügbar und über alle eventuellen politischen Kontroversen erhaben sein solle. In Anbetracht des verfolgten Zwecks - das höhere öffentliche Interesse - und unter Berücksichtigung der marginalen richterlichen Kontrolle meint der Ministerrat, daß die angefochtene Bestimmung in einem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zu diesem Zweck stehe und somit keine Verletzung der Artikel 6 und *Øis* der Verfassung in Verbindung mit den von den klagenden Parteien geltend gemachten Vertragsvorschriften beinhalte.

A.4.2.2. Was Artikel 24/9 Absatz 2 und Artikel 24/10 anbelangt, meint der Ministerrat, daß das durch Artikel 20 der Verfassung gewährleistete Vereinigungsrecht - wie allgemein behauptet und angenommen - zwar auch für die Personalangehörigen im öffentlichen Dienst gelte, daß aber die Ausübung dieses Rechtes bestimmten Einschränkungen unterliegen könne, die sich aus dem Gehorsams Eid auf die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes ergäben, sowie aus den Anforderungen des ordentlichen Funktionierens des öffentlichen

Dienstes. So habe der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 12.989 vom 29. März 1968 darauf hingewiesen, daß die Gendarmen zwar das Recht hätten, sich zu vereinigen, daß aber die Ausübung dieses Rechtes mit den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes vereinbar sein müsse, und zwar insbesondere mit den Aufgaben, die der Gesetzgeber aufgrund von Artikel 120 der Verfassung der Gendarmerie zugeteilt habe. Für die auferlegten Einschränkungen liege eine objektive und angemessene Rechtfertigung vor.

Die Artikel 11.2 EMRK und 22 IPbürgR bestimmten, daß die Ausübung der Vereinigungsfreiheit unter anderem der Polizei gesetzmäßigen Beschränkungen unterworfen werden könne. Die herkömmlichen Voraussetzungen für die eventuelle Einschränkung der Ausübung der Vereinigungsfreiheit gälten also nicht angesichts dieser Personen. Die auferlegten Einschränkungen - einschließlich des Verbotes, sich einer politischen Partei oder Vereinigung anzuschließen - erfüllten die in den Verträgen vorgesehenen Kriterien. Die Einschränkungen seien durch ein Gesetz *sensu lato* auferlegt worden, das Unterscheidungskriterium sei eindeutig objektiv, die Bestimmungen bezweckten die Anwendung der durch die Vertragsbestimmungen erlaubten Ausnahmen für die Polizei, und sie seien dem verfolgten Zweck angemessen. Von der Gendarmerie im allgemeinen und den Gendarmen im besonderen werde tatsächlich verlangt, daß sie als nationaler Polizeidienst neutral und einsatzbereit sind; der Bevölkerung müsse die Garantie geboten werden, über einen zweckmäßigen und neutralen Apparat zu verfügen, der ihr zu jeder Zeit zu Diensten steht, damit das ordentliche Funktionieren der Demokratie gewährleistet wird.

A.4.2.3. Was die gegen Artikel 24/11 vorgebrachten Beschwerden betrifft, weist der Ministerrat darauf hin, daß Artikel 8 P d) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte keine unmittelbare Wirkung habe, weshalb die Kläger sich nicht darauf berufen könnten. Außerdem verhindere dieser Artikel nicht, daß gesetzliche Maßnahmen zur Einschränkung der Ausübung dieser Rechte unter anderem für die Angehörigen der Polizei ergriffen würden. Auch Artikel 6.4 der Europäischen Sozialcharta habe keine unmittelbare Wirkung. Im Anhang zur Sozialcharta sei übrigens festgelegt worden, daß jeder Mitgliedstaat das Streikrecht regeln könne, vorausgesetzt, daß jede weitere Einschränkung dieses Rechtes aufgrund von Artikel 31 gerechtfertigt werden könne. Einschränkungen des Rechtes könnten durch Gesetz im Hinblick auf den Schutz der Rechte und Freiheiten der Nichtstreikenden, der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der Volksgesundheit auferlegt werden. Einschränkungen seien also möglich für Richter, Beamte des gehobenen Dienstes, die Polizei und die Armee, und diese Einschränkungen könnten ein Streikverbot beinhalten.

Für das auferlegte Streikverbot liege eine objektive und angemessene Rechtfertigung vor. Das auferlegte Verbot verfolge einen gesetzmäßigen Zweck und sei ihm angemessen, in Anbetracht der spezifischen Aufgaben, die der Gesetzgeber der Gendarmerie in Ausführung von Artikel 120 der Verfassung zugeteilt habe. Auch in einem Krisenzustand, wo andere Notdienste wegen Streikbewegungen und Straßendemonstrationen verzagen, müsse die öffentliche Hand über alle Mittel - einschließlich des Strafinstrumentes - verfügen, um einen wesentlichen Teil der öffentlichen Gewalt zur Durchführung zu bringen. Außerdem gebe es ausreichende und annehmbare Druckmittel, welche im Gewerkschaftsgesetz vom 11. Juli 1978 vorgesehen seien, weshalb ein absolutes Streikverbot nicht gegen die vorgenannten Bestimmungen in Verbindung mit Artikel 6*bis* der Verfassung verstoße.

A.4.2.4. Der Ministerrat vertritt schließlich die Auffassung, daß insofern, als Artikel 24/41 in Verbindung mit Artikel 24/11 betrachtet werde, die zu A.4.2.3 vorgebrachte Argumentation Gültigkeit habe. Er weist des weiteren allerdings darauf hin, daß ein Verstoß gegen Artikel 24/11 nicht unbedingt eine Anwendung von Artikel 24/41 impliziere, weil Artikel 24/41 nur im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung einer verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufgabe anwendbar sei. Artikel 24/41 sei in Verbindung mit Artikel 24/2 zu betrachten, der die Verhältnisse unter den Personalangehörigen beschreibe. Diese Bestimmung sei aus dem Militärstrafgesetzbuch übernommen worden, weil der Gesetzgeber sie für das wohl einzige, wirklich zweckmäßige Mittel gehalten haben, damit die Behörden unter allen Umständen auf die Mitwirkung der Personalangehörigen rechnen können. Die Bestrafung der Weigerung, einen Befehl auszuführen, sei auf das Wesentliche beschränkt worden, d.h. im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung eines verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Auftrags; außerdem sei keine Untersuchungshaft möglich. Die angefochtene Bestimmung sei in Anbetracht des verfolgten Zwecks - das höhere öffentliche Interesse - und der marginalen Kontrolle durch den Hof diesem Zweck vernünftigerweise nicht unangemessen und verstoße somit nicht gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung.

Erwiderung der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 438

A.5.1.1. Die vom Ministerrat erhobene Unzulässigkeitseinrede wegen fehlenden Interesses (A.4.1) sei

zurückzuweisen. Die Artikel 15 und 16 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte seien infolge Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 nicht mehr auf das Personal des aktiven Kadern des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie anwendbar, weil die Gendarmerie nicht mehr zu den Streitkräften gehöre, sondern ein Polizeidienst sei. Artikel 28 des angefochtenen Gesetzes beschränke sich darauf, die bisherigen Verhältnisse zu bestätigen. Im Falle der Nichtigerklärung werde davon ausgegangen, daß die angefochtenen Bestimmungen niemals existiert hätten, und seien sie kein Bestandteil des neuen Disziplinarstatuts.

Die vom Ministerrat erhobene Unzulässigkeitseinrede angesichts der Klagegründe, soweit sich diese auf eine unmittelbare Verletzung von Verfassungs- und Vertragsbestimmungen berufen würden, sei ebenfalls zurückzuweisen. Die klagenden Parteien beschränkten sich nämlich darauf, eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend zu machen. Artikel 6bis bestimme jedoch, daß der Genuß der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung gesichert werden müsse; dazu gehörten auch die sich aus internationalen Vertragsbestimmungen ergebenden Rechte und Freiheiten. Es erübrige sich zudem, die unmittelbare bzw. mittelbare Wirkung des IPbürgR zu erörtern, weil sowohl das Recht der freien Meinungsäußerung als auch die Vereinigungsfreiheit ohnehin durch die Verfassung und die EMRK gewährleistet werde.

A.5.1.2. Was Artikel 24/9 Absatz 1 betrifft, sei deutlich, daß diese Bestimmung keine Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen im Sinne von Artikel 10.2 EMRK vorsehe, sondern ein ausdrückliches und unbedingtes Verbot für alle betroffenen Personalangehörigen, ihre politische Meinung öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Außerdem sei festzuhalten, daß nicht eine der sechs nach Artikel 10.2 EMRK erlaubten Zielsetzungen erstrebt werde und das eingesetzte Mittel auf jeden Fall in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck stehe. Ein derart radikales Verbot werde übrigens keinen anderen Beamten, weder anderen Polizeidiensten noch den Angehörigen der Streitkräfte, nicht einmal den Richtern und Staatsanwälten auferlegt.

A.5.1.3. Was Artikel 24/9 Absatz 2 und Artikel 24/10 betrifft, könne angenommen werden, daß Artikel 20 der Verfassung und die Artikel 11.2 EMRK und 22 IPbürgR die Einführung von Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit erlauben würden, doch im vorliegenden Fall handele es sich um ein gänzlich Verbot, das offensichtlich seinen Zweck verfehle und bei dem sicherlich kein Gleichgewicht zwischen dem verfolgten Zweck und dem verwendeten Mittel vorliege. Eine derart radikale Verbotsmaßnahme werde keinen anderen Personalangehörigen im öffentlichen Dienst auferlegt, nicht einmal den Angehörigen der anderen Polizeidienste, der Streitkräfte oder den Richtern und Staatsanwälten. Das Verbot, sich anderen Gewerkschaften als den geeigneten Gendarmeriegewerkschaften anzuschließen, habe zum Zweck dafür zu sorgen, daß sich das Personal nur jenen Gewerkschaften anschließen, auf die die Behörden Druck ausüben könnten, weil sie nur eigene Personalangehörige umfassen würden.

A.5.1.4. Was die Artikel 24/11 und 24/41 betrifft, sei die Frage, ob der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Europäische Sozialcharta unmittelbare Wirkung haben oder nicht, völlig unerheblich. Einerseits zögen diese Vertragswerke auf jeden Fall Verpflichtungen für den vertragschließenden Staat angesichts seiner Bürger nach sich, und andererseits gelte als einzig erhebliches Kriterium die Frage, ob das auferlegte Verbot diskriminierend ist oder nicht. Die angefochtene Bestimmung erlege keine Einschränkungen des Streikrechtes auf, die eventuell vernünftigerweise gerechtfertigt sein könnten, sondern sehe ein radikales Verbot jeglicher Form von Streik vor. Für vergleichbare Polizeidienste gälten nicht solche weitgehenden Einschränkungen. Diese Bestimmungen stünden im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung, weil das Ziel auch auf eine andere, weniger drastische und diskriminierende Art und Weise erreicht werden könne.

Erwiderung der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 487

A.5.2.1. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 487 verwirft aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 438 vorgebracht haben (A.5.1.1), die vom Ministerrat aufgrund fehlenden Interesses erhobene Unzulässigkeitseinrede (A.4.1).

A.5.2.2. Die klagende Partei ist der Meinung, die auferlegten Einschränkungen seien nicht unerlässlich und seien allzu weitgehend. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Hofes Nr. 74/92 vom 18. November 1992 sei im vorliegenden Fall zu prüfen, ob die den Gendarmen auferlegten Einschränkungen unerlässlich sind oder nicht,

damit sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können. Der Ministerrat halte diese Einschränkungen für unerlässlich wegen der erforderlichen Verfügbarkeit der Gendarmerie, und zwar « jederzeit und unter allen Umständen ». Das gleiche gelte selbstverständlich für die Armee. Von der Armee werde genauso sehr verlangt, daß sie jederzeit und unter allen Umständen einsatzbereit ist, und die Verfügbarkeit der Armee sei für die Demokratie von gleich wesentlicher Bedeutung. Dennoch seien die den Militärpersonen auferlegten Beschränkungen viel weniger tiefgreifend; ihnen sei es nämlich erlaubt, Mitglied einer von ihnen gewählten politischen Partei zu werden und sich Gewerkschaftsorganisationen, die als repräsentativ für das Staatspersonal anerkannt sind, anzuschließen. Auch die Eigenart der von der Gendarmerie zu erfüllenden Aufgaben rechtfertige nicht die beanstandeten Einschränkungen der politischen Grundrechte der Gendarmen. Es handele sich nämlich um die gleichen Aufgaben wie diejenigen, die die Gemeindepolizei zu erfüllen habe. Die eingesetzten Mittel stünden in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

Bezüglich des « Syndicaat voor de Vooruitgang van het Rijkswacht personeel » und der « Syndicale Federatie van de Belgische Rijkswacht »

B.1.1. Gemäß Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof muß die klagende Partei eine natürliche oder juristische Person sein, die ein Interesse aufweist.

Das « Syndicaat voor de Vooruitgang van het Rijkswacht personeel » (S.V.R.) und die « Syndicale Federatie van de Belgische Rijkswacht » (S.F.B.R.) sind faktische Vereinigungen, die jeweils durch die königlichen Erlasse vom 6. Juni 1990 (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Juni 1990) und 22. Juli 1983 (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. August 1983) als Berufsverbände im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte und als Gewerkschaftsorganisationen im Hinblick auf die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Regelung der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Gendarmeriepersonals des aktiven Kaderns anerkannt worden sind.

B.1.2. Gewerkschaften, die faktische Vereinigungen sind, besitzen im Prinzip nicht die erforderliche Fähigkeit, beim Hof eine Nichtigkeitsklage zu erheben.

Anders verhält es sich, wenn sie in Angelegenheiten auftreten, für welche sie gesetzmäßig als getrennte Rechtsgebilde anerkannt sind, und wenn, während sie gesetzmäßig als solche am

Funktionieren des öffentlichen Dienstes beteiligt sind, gerade die Voraussetzungen für ihre Beteiligung an diesem Funktionieren in Frage gestellt werden.

Insofern, als die klagenden Parteien vor dem Hof auftreten, um Bestimmungen für nichtig erklären zu lassen, welche eine Einschränkung ihrer Vorrechte zur Folge haben, sind sie im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 2^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof einer Person gleichzusetzen.

Die klagenden Parteien weisen die erforderliche Prozeßfähigkeit und das erforderliche Interesse nach, die Nichtigerklärung von Artikel 24/10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie, wie eingefügt durch Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes, zu beantragen, weil sich diese Bestimmung auf die Bedingungen ihrer Anerkennung auswirkt.

Bezüglich der Parteien Naegels, Schonkeren und Van Moerbeke

B.1.3. Die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 438 und 487 angefochtenen Bestimmungen beschränken das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit, das Recht, sich Gewerkschaften anzuschließen, und das Streikrecht der Personalangehörigen des aktiven Kaders der Gendarmerie. Die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 438 zusätzlich angefochtene Bestimmung schränkt die Bewegungsfreiheit gewisser Angehöriger dieses Personals ein.

B.1.4. In ihrer Eigenschaft als Gendarm haben die Kläger das erforderliche Interesse an der Erhebung einer Klage auf Nichtigerklärung von Gesetzesbestimmungen, die das Statut des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie regeln und somit ihre Situation unmittelbar und ungünstig beeinflussen könnten. Es erübrigt sich demzufolge, zu prüfen, inwieweit die Partei Van Moerbeke das rechtlich erforderliche Interesse in ihrer Eigenschaft als Mitbegründer und Landessekretär einer anerkannten Berufsvereinigung und Gewerkschaftsorganisation oder in ihrer Eigenschaft als Gewerkschaftsvertreter aufweist.

B.1.5. Der Standpunkt des Ministerrates, dem zufolge die klagenden Parteien kein Interesse

an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen hätten, weil diese nur dasjenige übernehmen würden, was bereits im Gesetz vom 14. Januar 1975 festgelegt worden sei, und weil im Falle der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen die bisherigen Bestimmungen wieder in Kraft treten würden, entbehrt jeglicher Grundlage.

Der nicht angefochtene Artikel 28 4° des Gesetzes vom 24. Juli 1992 bestimmt nämlich, daß unter Vorbehalt von Artikel 27 § 2 1° das Gesetz vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte in der durch die Gesetze vom 8. Juni 1978, 22. Dezember 1989 und 28. Dezember 1990 jeweils abgeänderten Fassung nicht mehr auf die Personalangehörigen der Gendarmerie anwendbar ist.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1992

B.2.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 438 sind der Ansicht, daß Artikel 22 § 3 2°, 3° und 4° des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kadets des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie, eingefügt durch Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes, die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verletze, indem für den somit eingeführten Behandlungsunterschied zwischen dem Personal des aktiven Korps der Gendarmerie einerseits und den übrigen Personalangehörigen im öffentlichen Dienst und dem Personal im privaten Sektor andererseits keine objektive und angemessene Rechtfertigung vorliege, weil unvergütete Dienstleistungen und zusätzliche Lasten unter Mißachtung nationaler und internationaler Rechtsvorschriften auferlegt würden.

B.2.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.2.3. Bei der Prüfung der zu beurteilenden Rechtsnormen auf deren eventuell diskriminierende Beschaffenheit hin kann der Hof die angestellten Vergleiche zwischen dem Zustand des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie und dem Zustand der «übrigen Personalangehörigen im öffentlichen Dienst und des Personals im privaten Sektor » nur insofern berücksichtigen, als die Ämter und Aufgaben der letztgenannten mit denjenigen des besagten Gendarmeriepersonals vergleichbar sind. Der Hof beschränkt seine Prüfung somit auf den Zustand des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie im Vergleich zum Personal anderer Polizeidienste.

B.2.4. Die Einschränkungen, die infolge der angefochtenen Bestimmung gewissen Personalangehörigen des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie auferlegt werden können, reichen in bestimmten Punkten weiter als die Einschränkungen, die der Gemeinderat in Anwendung von Artikel 225 des neuen Gemeindegesetzes den Angehörigen der Gemeindepolizei auferlegen kann. Dies gilt insbesondere angesichts der Verpflichtung, die darin besteht, daß bestimmte Personalangehörige während bestimmter Perioden erreichbar und verfügbar sein müssen und während bestimmter Perioden außerhalb ihrer normalen Arbeitsstunden nur beschränkt unterwegs sein dürfen.

B.2.5. Laut den Vorarbeiten bezweckt das Gesetz vom 24. Juli 1992 hauptsächlich, im Rahmen der Entmilitarisierung der Gendarmerie ein eigenes Disziplinarstatut vorzusehen, das demjenigen der anderen Polizeidienste näherkommt, allerdings unter Beibehaltung jener Aspekte des bisherigen hierarchischen Systems, die für das ordentliche Funktionieren eines zweckmäßigen nationalen Polizeidienstes unerlässlich sind. Obwohl auf den Charakter eines militärischen Disziplinarstatuts zugunsten eines demjenigen der übrigen Polizeidienste weitgehend entsprechenden Statuts verzichtet wird, sind darin immerhin bestimmte Dienstbarkeiten vorgesehen, die für einen nationalen Polizeidienst, dessen Einsatzbereitschaft besondere Verpflichtungen nach sich zieht, von wesentlicher Bedeutung sind (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1428/1, SS. 1 und 3). Die angefochtene Bestimmung hat insbesondere zum Zweck, die optimale Einsatzbereitschaft der Gendarmerie und somit bestimmter Angehöriger ihres Personals zu gewährleisten, indem für gewisse Einschränkungen ihrer Bewegungs- oder Niederlassungsfreiheit eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen wird (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1428/1, S. 7). In Anbetracht der besonderen Aufgabe der Gendarmerie, als nationaler Polizeidienst jederzeit einsatzbereit zu sein und

den Aufrufen seitens der Bevölkerung und der Behörden innerhalb einer angemessenen Zeit und unter allen Umständen Folge leisten zu können, sind die besagten Einschränkungen nicht unangemessen.

B.2.6. Die klagenden Parteien machen allerdings des weiteren geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen die Unentgeltlichkeit solcher Leistungen und Lasten implizieren würden und dadurch bestimmten internationalen Vorschriften auf diskriminierende Weise Abbruch täten. Dieser Auffassung ist jedoch nicht beizupflichten. Aus den angefochtenen Bestimmungen geht weder unmittelbar noch mittelbar die Unentgeltlichkeit dieser Leistungen und Lasten hervor.

Die Beschwerde kann somit nicht angenommen werden.

Hinsichtlich Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1992

B.3.1. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß die Artikel 24/9, 24/10 und 24/11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1992 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Rechtsstellungen des Personals des aktiven Kaders der Gendarmerie, gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoßen würden, indem diese Bestimmungen gewissen durch die Verfassung und durch internationale Vertragswerke gewährleisteten Rechten und Freiheiten in diskriminierender Weise Abbruch täten, insbesondere dem Recht der freien Meinungsäußerung, dem Recht der Vereinigungsfreiheit, dem Recht der Gewerkschaftsfreiheit und dem Streikrecht. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 438 sind der Ansicht, daß dies auch bei Artikel 24/41 der Fall sei.

B.3.2. Die Artikel 6 und *6bis* haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots gelten angesichts aller den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Vertragsbestimmungen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind, durch einen Genehmigungsakt in der innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar gemacht wurden und unmittelbare Wirkung haben.

In bezug auf Artikel 24/9 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973

B.3.3. Artikel 24/9 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1992, umfaßt zwei Absätze.

Absatz 1 bestimmt, daß die Angehörigen des besagten Personals « unter allen Umständen darauf verzichten (müssen), ihre politische Überzeugung öffentlich zum Ausdruck zu bringen und sich politisch zu betätigen ».

Laut Absatz 2 ist es ihnen untersagt, « sich politischen Parteien sowie Bewegungen, Gruppierungen, Organisationen oder Vereinigungen, die politische Zwecke verfolgen, anzuschließen oder daran mitzuwirken ».

Aus der Analyse dieser beiden Bestimmungen geht hervor, daß erstere sich auf alle politischen Stellungnahmen und Betätigungen, welche an sich einen ausgesprochen öffentlichen Charakter haben, bezieht; letztere bezieht sich dagegen auf Handlungen, die nicht unbedingt einen öffentlichen Charakter haben, wie etwa den bloßen Beitritt zu einer politischen Partei.

Beide Bestimmungen erlegen den betroffenen Personalangehörigen weitgehende Einschränkungen auf, namentlich im Bereich der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit.

B.3.4. Die Artikel 14 und 20 der Verfassung verhindern nicht, daß Beamten Einschränkungen auferlegt werden können, welche sich auf die freie Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit beziehen; gleichwohl müssen solche Einschränkungen den Erfordernissen der Artikel 10.2 und 11.2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Artikel 19.3 und 22.2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte entsprechen.

B.3.5. Gemäß Artikel 10.2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten kann das Recht der freien Meinungsäußerung bestimmten Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz

vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft unter anderem im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung unentbehrlich sind.

Damit das Funktionieren der Institutionen, die für den demokratischen Rechtsstaat lebenswichtig sind, und die Rechte der Bürger gewährleistet werden, kann es notwendig sein, das Recht der freien Meinungsäußerung bestimmten Einschränkungen zu unterwerfen, insbesondere zur Sicherung der Beachtung des Rechts und der Aufrechterhaltung der Ordnung.

Die Bestimmung, die vorschreibt, daß die Personalangehörigen des aktiven Kadern des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie «unter allen Umständen darauf verzichten (müssen), ihre politische Überzeugung öffentlich zum Ausdruck zu bringen und sich politisch zu betätigen», steht - wie zu B.3.3 ausgelegt - nicht in einem offensichtlich unangemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel, das darin besteht, einen zweckmäßigen Polizeidienst zu gewährleisten, dessen Unparteilichkeit unbestreitbar ist und der den Behörden und den Bürgern zu Diensten steht, um das ordentliche Funktionieren der Demokratie aufrechterzuerhalten.

B.3.6. Gemäß Artikel 11.2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten kann die Ausübung des Rechtes der friedlichen Versammlung und Vereinigung für Mitglieder der Polizei gesetzlichen Einschränkungen unterworfen werden. Gemäß Artikel 22.2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte können Angehörigen der Polizei gesetzliche Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit auferlegt werden.

Die vorgenannten Bestimmungen erlauben nicht, daß dem Wesen des Vereinigungsrechtes Abbruch getan wird. Aus dem entsprechenden Wortlaut geht hervor, daß nur die Ausübung des Vereinigungsrechtes für Angehörige der Polizeidienste eingeschränkt werden kann, und außerdem nur insofern, als solche Einschränkungen dem Kriterium der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft entsprechen, nachdem dieses Kriterium den besagten Verträgen im allgemeinen zugrunde liegt.

Die Bestimmung, der zufolge es den Personalangehörigen des aktiven Kadern des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie untersagt ist, sich politischen Parteien sowie Bewegungen, Gruppierungen, Organisationen oder Vereinigungen, die politische Zwecke verfolgen, anzuschließen oder daran mitzuwirken, ist laut den Vorarbeiten notwendig, um zu gewährleisten, daß die

Gendarmerie als nationaler Polizeidienst neutral und einsatzbereit ist (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode, 1991-1992, Nr. 333/2, S. 3). Das vom Gesetzgeber eingeführte Verbot ist in der zu B.3.3 vermittelten Auslegung wegen seiner Allgemeinheit diesem Zweck offensichtlich unangemessen, weil die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder einer Bewegung oder Organisation, die politische Ziele verfolgt, oder andere Formen nichtöffentlicher Mitwirkung nicht so beschaffen sind, daß sie die Neutralität des Korps gefährden können oder dessen Einsatzbereitschaft im Wege stehen.

In bezug auf Artikel 24/10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973

B.3.7. Artikel 24/10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kadets des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie, wie eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1992, bestimmt, daß die Angehörigen des Personals sich nur jenen Berufsverbänden anschließen dürfen, deren Satzung den in Artikel 12 1° bis 5° des Gesetzes vom 11. Juli 1978 festgelegten Bedingungen entspricht, die ausschließlich Angehörige des Personals im aktiven Dienst oder in den Ruhestand versetzte Personalangehörige erfassen und deren Satzung ausdrücklich bestimmt, daß die Verwaltungsratsmitglieder mehrheitlich Personalangehörige der aktiven Kader im effektiven Dienst sind.

Artikel 12 1° bis 5° des Gesetzes vom 11. Juli 1978 erwähnt folgende Bedingungen:

1° Sie müssen die Interessen aller Kategorien des Gendarmeriepersonals, auf die das Gesetz Anwendung findet, vertreten.

2° Sie müssen landesweit tätig sein.

3° Ihre Zielsetzungen dürfen das Funktionieren der Gendarmerie nicht beeinträchtigen.

4° Sie dürfen mit einer anderen Gewerkschaftsorganisation, die die in Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, weder föderiert noch in irgendeiner anderen Form verbunden sein.

5° Sie müssen sich beim Verteidigungsminister melden, indem sie per Einschreiben eine Abschrift ihrer Satzung sowie des Verzeichnisses ihrer verantwortlichen Leiter übermitteln.

B.3.8. Artikel 11.2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

Grundfreiheiten und Artikel 22.2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte erlauben die Einführung gesetzlicher Einschränkungen der Ausübung des Vereinigungsrechtes, einschließlich des Rechtes, Gewerkschaften zu bilden und sich ihnen zur Wahrung der eigenen Interessen anzuschließen, für Mitglieder von Polizeidiensten. Eine ähnliche Tragweite haben Artikel 8.2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 5 der Europäischen Sozialcharta. Auch Artikel 20 der Verfassung verhindert nicht, daß die Ausübung des Rechtes, Gewerkschaften zu bilden und sich ihnen anzuschließen, für Beamte im allgemeinen und für Personalangehörige des aktiven Kadern des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie im besonderen eingeschränkt wird, und zwar aufgrund der Erfordernisse des ordentlichen Funktionierens des öffentlichen Dienstes. Solche Einschränkungen sind jedoch nur insofern zulässig, als sie in einer demokratischen Gesellschaft unerlässlich sind.

Einerseits sind die in Artikel 12 1°, 2°, 3° und 5° des Gesetzes vom 11. Juli 1978 erwähnten Anerkennungsbedingungen sowie das in Artikel 24/10 erwähnte Erfordernis, wonach die Berufsverbände nur im aktiven Dienst befindliche oder in den Ruhestand versetzte Personalangehörige der Gendarmerie erfassen dürfen und der Verwaltungsrat sich mehrheitlich aus Personalangehörigen der aktiven Kader im effektiven Dienst zusammensetzen muß, keine Einschränkungen, die als den Erfordernissen des ordentlichen Funktionierens des öffentlichen Dienstes - im vorliegenden Fall des Gendarmeriekorps - offensichtlich unangemessen zu betrachten wären. Diese Bestimmungen zielen nämlich darauf ab, ein Minimum an Repräsentativität in den Berufsverbänden zu gewährleisten und eine etwaige Beeinträchtigung des Funktionierens der Gendarmerie zu verhindern.

Andererseits ist die Vorschrift von Artikel 12 4° genausowenig als den Erfordernissen des ordentlichen Funktionierens des Gendarmeriekorps - neutraler öffentlicher Dienst schlechthin - offensichtlich unangemessen zu betrachten, weil diese Bestimmung zu verhindern bezweckt, daß die anerkannten Gendarmeriegewerkschaften, die den Kriterien in bezug auf Repräsentativität und Loyalität entsprechen, sich fachübergreifenden Organisationen anschließen würden, die diesen Kriterien nicht gerecht werden. Dies entzieht ihnen aber nicht das Recht, Dachorganisationen anerkannter Gendarmeriegewerkschaften zu bilden.

B.3.9. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß Artikel 24/10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 nicht gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstößt.

In bezug auf Artikel 24/11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973

B.3.10. Artikel 24/11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kadres des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie, wie eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1992, bestimmt, daß den Angehörigen dieses Personals jede Form von Streik untersagt ist.

B.3.11. Laut den Vorarbeiten hat diese Bestimmung zusammen mit Artikel 24/41 zum Zweck, zu gewährleisten, daß die Gendarmerie und somit ihr Personal stets einsatzbereit sind. In Krisensituationen, wo andere Notdienste wegen Streikbewegungen oder Straßendemonstrationen verzagen, müssen die Behörden über alle Mittel verfügen, damit ein wesentlicher Teil der öffentlichen Gewalt, und zwar die Gendarmerie, eingesetzt werden kann (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1428/1, S. 26); *Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 333/2, S. 3).

B.3.12. Gemäß Artikel 8.1 d) in Verbindung mit Artikel 2.1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat Belgien sich dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen, darunter das Streikrecht, «soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird». Artikel 8.2 erlaubt allerdings das Ergreifen gesetzlicher Maßnahmen zur Einschränkung der Ausübung dieses Rechtes, unter anderem für Angehörige der Polizei.

Gemäß Artikel 6 der Europäischen Sozialcharta hat Belgien sich im Hinblick auf die wirksame Ausübung des Rechtes auf Kollektivverhandlungen dazu verpflichtet, das Recht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf kollektive Maßnahmen einschließlich des Streikrechts im Falle von Interessenkonflikten zu gewährleisten, vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen aus geltenden Gesamtarbeitsverträgen. Gemäß Artikel 31 der Sozialcharta dürfen die in Teil II der Sozialcharta festgelegten Rechte und Grundsätze, darunter das Streikrecht, abgesehen von den in Teil II genannten Fällen, Einschränkungen unterliegen, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer oder zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Sicherheit des Staates, der Volksgesundheit und der Sittlichkeit notwendig sind.

Die zu B.3.11 genannten Gründe sind so beschaffen, daß sie den Behandlungsunterschied zwischen den Angehörigen des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie und denjenigen der übrigen Polizeidienste rechtfertigen; das Streikverbot entspricht diesbezüglich der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft, die Rechte und Freiheiten anderer und die öffentliche Ordnung zu schützen. Übrigens sind in der Gesetzgebung andere Vorkehrungen getroffen worden, damit die Gendarmeriegewerkschaften die kollektiven Interessen ihrer Mitglieder wahren können.

In bezug auf Artikel 24/41 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973

B.3.13. Artikel 24/41 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973, wie eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1992, bestimmt, daß der Personalangehörige, der bei der Vorbereitung oder Durchführung eines verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Auftrags sich weigert, den Befehlen seines Vorgesetzten zu gehorchen oder es vorsätzlich unterläßt, sie auszuführen, mit einer Haftstrafe von einem Monat bis sechs Monaten und mit einer Geldstrafe von 26 Franken bis 500 Franken bzw. mit nur einer von diesen Strafen belegt wird.

B.3.14. Laut den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung hätte der Verlust der militärischen Beschaffenheit zur Folge, daß das Gendarmeriepersonal nicht mehr dem Gesetz vom 27. Mai 1870, welches das Militärstrafgesetzbuch enthält, unterworfen ist, und somit genausowenig den Bestimmungen dieses Gesetzbuches, die wesentlich darauf abzielen, die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und deren Angehöriger zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der Befehlsweigerung und Desertion: « Als echtes Damoklesschwert, das über dem Haupt der Militärperson schwebt und das niemand zu benutzen gedenkt, sind die Bestimmungen bezüglich der Befehlsweigerung und Desertion die einzig wirklich zweckmäßigen Mittel, die es den Behörden ermöglichen, sich unter allen Umständen auf die Mitwirkung der Streitkräfte zu verlassen. Daß sie nur äußerst selten auf einen Personalangehörigen der Gendarmerie angewandt worden sind, läßt sich wahrscheinlich dadurch erklären, daß dieses Korps ausschließlich aus stark motiviertem Berufspersonal besteht. Immerhin bleibt festzuhalten, daß in Krisensituationen, wo andere Notdienste wegen Streikbewegungen oder Straßendemonstrationen verzagen, die Behörden über alle Mittel - einschließlich des strafrechtlichen Instrumentes - verfügen müssen, um diesen wesentlichen Teil der öffentlichen Gewalt, der die Gendarmerie ist, einzusetzen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1428/1, SS.

25-26).

Dieser Grund hat den Gesetzgeber dazu veranlaßt, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wobei allerdings eine wesentlich geringere Strafe als im Militärstrafgesetzbuch vorgesehen ist und weder zwischen Offizieren und Unteroffizieren noch zwischen Friedens- und Kriegszeiten unterschieden wird (ebenda, S. 26).

B.3.15 Die spezifische Aufgabe, die die Gendarmerie als nationaler Polizeidienst zu erfüllen hat, und insbesondere die Notwendigkeit, den Dienst unter allen Umständen zu sichern, damit die öffentliche Ordnung aufrechterhalten und das ordentliche Funktionieren der Institutionen des demokratischen Rechtsstaates gewährleistet wird, seien so beschaffen, daß dadurch die angefochtene Bestimmung, die nicht für die anderen Polizeidienste gilt, auf angemessene Weise gerechtfertigt wird. Die vom Gesetzgeber eingesetzten Mittel können vernünftigerweise nicht als dem von ihm verfolgten Zweck unangemessen betrachtet werden, zumal sich der entsprechende Anwendungsbereich lediglich auf die Vorbereitung und Durchführung verwaltungs- und gerichtspolizeilicher Aufträge beschränkt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 24/9 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie, wie eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1992 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Rechtsstellungen des Personals des aktiven Kaders der Gendarmerie, für nichtig;

weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts